

# Satzung

## für die Vergabe von Deutschlandstipendien an Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Abschnitt b) Ziffer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (AMB 28/2006) am 17. Januar 2013<sup>1</sup> nachfolgende Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende erlassen.

### §1

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) kann Deutschlandstipendien an ihre Studierenden vergeben.

(2) Als Studierende im Sinne dieser Satzung gelten Studierende, die zum Zeitpunkt der Förderung

- o in Bachelor- und Masterstudiengängen,
- o in Studiengängen, die teilweise oder vollständig mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, oder
- o in anderen Studiengängen einschließlich Zertifikats- und weiterbildende Masterstudiengänge

eingeschrieben sind. Ausgenommen sind Studierende, die an einer anderen Universität hauptsächlich immatrikuliert sind, Gast- und Nebenhörerinnen und -hörer sowie Promotionsstudentinnen und -studenten.

### §2

(1) Stipendien, die an der HU durch diese vergeben werden, stehen grundsätzlich allen HU-Studierenden gemäß § 1 Abs. 1 offen. Eine Stipendienvergabe an Studierende gemäß § 1 Abs. 2 ist nur möglich, wenn dies in der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien der HU vorgesehen ist.

(2) Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, sind Begabung und Leistung die ausschlaggebenden Vergabekriterien. In den näheren Bestimmungen (Richtlinie) können geeignete zusätzliche Kriterien festgelegt werden, insbesondere wenn die Vorgaben des Förderprogramms und/oder der Mittelgeber diese vorsehen.

### §3

Die Vergabe von Stipendien erfolgt grundsätzlich durch Auswahlkommissionen, denen mindestens zwei Mitglieder der HU, zwischen denen keine Weisungsabhängigkeit bestehen darf, angehören müssen. Die Vergabe von Stipendien ausschließlich durch Personen, die nicht Mitglieder der HU sind oder durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Studierende bzw. bereits geförderte Stipendiatinnen und Stipendiaten sind nach Möglichkeit zu beteiligen. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

### §4

Die Daten zu Stipendien und den betreffenden geförderten Studierenden werden zentral zu internen Zwecken und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen durch die vergebende Einrichtung erhoben. Das Präsidium erstattet jährlich dem Akademischen Senat Bericht zu Anzahl und Verteilung der durch die HU vergebenen Stipendien.

### §5

Für die Vergabeverfahren in verschiedenen Stipendienprogrammen erlässt das Präsidium der HU im Benehmen mit dem AS Richtlinien. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht.

Die Richtlinien regeln sowohl den administrativen als auch inhaltlichen Aspekt des Vergabeverfahrens für die betreffenden Stipendien. Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen und Aussagen

- zum Zweck der Förderung,
- zu den Förderungsvoraussetzungen,
- zum Förderungszeitpunkt bzw. zur Förderungsdauer (mindestens zwei Semester), zur Art und Höhe des Stipendiums und ggf. Zuschlägen und Erstattungsmöglichkeiten,
- zur Anrechnung von Einkommen bzw. anderen Förderungen,
- zur Zuständigkeit für das Vergabeverfahren, zum Verfahrensablauf, Ausschreibung und den Fristen,
- zu den Vergabekriterien, zu den notwendigen Bewerbungsunterlagen,
- zum Auswahlverfahren,
- zur Auswahlkommission,
- zu Auflagen und Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- zu Auflagen und Pflichten des Stipendiengebers,
- zu Widerrufs- oder Rückgabegründen,
- ggf. zu einer Rückzahlungspflicht
- sowie zum Umgang mit den entsprechenden Daten, Datenschutz und ggf. zur Datenweitergabe.

Weitere Details, insbesondere aufgrund der Regelungen des jeweiligen Förderprogramms bzw. Mittelgebers können in den Richtlinien vorgesehen werden.

### §6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Akademischen Senats wurde durch einen Eilentscheid des Präsidiums gem. § 12 Abs. 2 VerfHU ersetzt.